

HOCHSCHULRAT

Sitzung vom 18. November 2016

**Empfehlung des Hochschulrats zur Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und –anwärter zum Medizinstudium in der Schweiz
vom 19. November 2015 (Stand 18. November 2016)**

1. Bezüglich Zulassung zum Medizinstudium werden wie Schweizerinnen und Schweizer behandelt:
 - a) Staatsangehörige aus Liechtenstein;
 - b) in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
 - c) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island und Norwegen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit» besitzen und eine berufliche Tätigkeit nachweisen können, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht (Art. 9 Abs. 3 Anhang I FZA);
 - d) Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied eines Bürgers oder einer Bürgerin der EU/EFTA besitzen (Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA);
 - e) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind;
 - f) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einer Schweizerin / einem Schweizer verheiratet sind, beziehungsweise deren Ehegatten entweder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
 - g) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind, beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
 - h) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis (nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und dem Reglement der EDK vom 1. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen) haben;
 - i) Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatensstatus geniessen;
 - j) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

2. Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizerinnen und Schweizern:
 - a) Die Ausländerinnen und Ausländer nach Abs. 1 Bst. a bis i müssen spätestens am Tag der von Swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium im Besitze der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.
 - b) Die Flüchtlinge nach Abs. 1 Bst. j müssen spätestens am Tag der von Swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, das spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, anerkannt worden sein muss.
3. Die allgemeinen Zugangsbedingungen der von den Studienanwärterinnen und –anwärtern gewählten Universität bleiben vorbehalten.
4. Die Empfehlung der SUK vom 12. Oktober 2006 wird aufgehoben.